

Bebauungsplan Nr. 145

Scherpenseeler Strasse

Gemarkung Eschweiler **Flur 85**

M. 1:500

Stadt Eschweiler

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentl. Gebäude
- Mauer
- I, II, III, best. Geschoßzahl
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Wasser Gas)
- Kanalschacht
- 149,51 Höhenangaben
- 156 Höhenschichtlinien
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- A Abwasserleitung
- W Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitungen
- Hochspannungsleit. 35 KV

Art der baulichen Nutzung
PlanzVO 1

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet
- MD Dorfgebiet

Maß der baulichen Nutzung
PlanzVO 2

Zahl der Vollgeschosse
- III Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- 90 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
PlanzVO 3

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- O Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- O Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:
Eschweiler, den 31. 03. 1981
Erster Beigeordneter

Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
Eschweiler, den 31. 03. 1981
Stadt. Vermessungsrat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 24. 02. 1981 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 145 aufzustellen. Der Beschluß wurde ortsüblich am 31. 03. 1981 bekannt gemacht.
Eschweiler, den 05. 05. 1981
Bürgermeister — Ratsmitglied
i. V. Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a (2) des Bundesbaugesetzes erfolgte vom 09. 04. 1981 bis 23. 04. 1981
Eschweiler, den 06. 05. 1981
Bürgermeister — Ratsmitglied
i. V. Stadtdirektor

Flächen für den Gemeinbedarf
PlanzVO 4

- Gemeinbedarfsfläche

Verkehrsflächen
PlanzVO 5 u. 6

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsfl.

Flächen für Versorgungsanlagen
PlanzVO 7

- Flächen oder Baugrundst. für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Führung von Versorgungsleitungen
PlanzVO 8

- Schutzstreifen

Grünflächen
PlanzVO 9

- Grünflächen

Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen
PlanzVO 11

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen u. Gewinnung v. Bodenschätzen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
PlanzVO 12

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Erwerbsgärtnereien
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
PlanzVO 13

- Ga Flächen für Garagen
- St Flächen für Stellplätze
- Mit Geh+Fahrrecht belastete Fläche
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Abgrenzung unterschiedl. baulicher Nutzung
- Abgrenzung der Baugebiete
- Abgrenzung unterschiedl. Festsetzungen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Beb.-Planes

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme
PlanzVO 14

DAS GESAMTE PLANGEBIET WIRD GEMÄSS § 9(5) BBAUG GEKENNZEICHNET ALS FLÄCHE, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ALS FOLGE VERLASSENER GRUBENBAUE DES BERGBAUES ERFORDERLICH SIND.

DAS PLANGEBIET WIRD GEMÄSS § 1(6) BBAUG ALS WASSERSCHUTZGEBIET (ZONE III) GEKENNZEICHNET

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2a(6) des Bundesbaugesetzes, entsprechend dem Beschluß vom 21. 07. 1981, in der Zeit vom 23. 06. 1982 bis 23. 07. 1982 offengelegen.
Eschweiler, den 29. 09. 1982
Die Stadtverwaltung
i. V. Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 23. 09. 1982 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 29. 09. 1982
Bürgermeister — Ratsmitglied
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom 08. Nov. 1982 genehmigt worden.
Köln, den 10. Nov. 1982
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 15. 12. 1982 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Eschweiler, den 03. 01. 1983
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen:

IN DEN MIT MD GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND NUR BAULICHE ANLAGEN GEMÄSS § 5(2) ZIFF. 2, 3 + 5 DER BauNVO ZULÄSSIG.